

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Aus den Kantonen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stadt St. Gallen kürzt Sozialhilfe

### Die SKOS-Richtlinien werden unterschritten

*Die Stadt St. Gallen kürzt auf den 1. Juli die Fürsorgeleistungen und weicht von den SKOS-Richtlinien ab. Jährlich sollen so zwei Millionen Franken gespart werden. Schaffhausen ändert sein Familienzulagengesetz und Bern führt im Steuergesetz einen Abzug für die Drittbetreuung von Kindern ein.*

Die St. Galler Behörden reagieren mit der Kürzung auf die stark steigenden Sozialhilfekosten der letzten Jahre. Der Pro-Kopf-Nettoaufwand für die Fürsorge habe sich gegenüber 1990 verdreifacht, sagte der Vorsteher der Sozialen Dienste, Stadtrat Hubert Schlegel. Die Einführung eines Lastenausgleichs ist gescheitert. Die Stadt St. Gallen trägt bei 16 Prozent Einwohner 40 Prozent der Sozialhilfekosten im Kanton. Grundsätzlich will die Stadt St. Gallen an den SKOS-Richtlinien festhalten. Beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt I (GBL I) wird nun 5 Prozent gekürzt und der GBL II ganz gestrichen.

Die Richtlinien gelten im Kanton St. Gallen seit September 1998, wurden aber von der Regierung bisher nicht für verbindlich erklärt.

### Schaffhausen: Familienzulagen

Künftig sollen in Schaffhausen auch nicht Erwerbstätige Anrecht auf Familien- und Sozialzulagen haben. Dem hat der Grosse Rat bei der ersten Lesung des Familien- und Sozialzulagen-Gesetzes FSG zugestimmt. Umstritten waren die Bestimmungen im neuen FSG, die nicht nur Erwerbstätigen, sondern auch nicht

Erwerbstätigen das Recht auf Familien- und Sozialzulagen einräumen. Umstritten war auch die Frage, ob Sozialzulagen für die elterliche Betreuung von Kleinkindern nur noch an Alleinerziehende ausbezahlt werden sollen. Beide Regelungen setzten sich nach längeren Diskussionen durch. Sprecher der FDP hatten zuvor beantragt, nicht Erwerbstätigen keine Zulagen zu bezahlen, weil diese Gelder teilweise durch Abgaben der Arbeitgeber finanziert werden.

### Bern: Abzug für Drittbetreuung

In der ersten Lesung des neuen Steuergesetzes hat der Grosse Rat des Kantons Bern einen neuen Steuerabzug für die Drittbetreuung von Kindern gutgeheissen. Kosten für die Krippe, eine Tagesmutter oder eine Betreuerin können nun bis zu einer Höhe von 1500 Franken abgezogen werden. Vergeblich rechneten Vertreterinnen der SP und der FDP vor, die effektiven Kosten seien viel höher. In Anbetracht von Krippenkosten von 670 Franken monatlich forderten sie höhere Abzüge. Der allen zustehende Kinderabzug beträgt im Kanton Bern 4400 Franken. Der zusätzliche Abzug für die Drittbetreuung verursacht Steuerausfälle von 15 Mio. Franken. Einzig der Kanton Obwalden hat die Drittbetreuung als Gewinnungskosten anerkannt und lässt den Abzug der vollen Kosten zu. Mit der Revision sollen im Kanton Bern die tiefsten, aber auch die Spitzeneinkommen steuerlich entlastet werden.

*cab/bw*